

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Laasphe

### Allgemeinverfügung vom 26.03.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 16.03.2020

#### Hiermit ordne ich an

1. Die Allgemeinverfügung zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 16.03.2020 wird aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW.1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV.NRW.2018 S. 244), öffentlich bekannt gemacht. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- 4.

#### Begründung:

Inzwischen wurde für das Land Nordrhein-Westfalen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen (GV. NRW. 2020. S. 177a). Diese CoronaSchVO beinhaltet die derzeit erforderlichen Schutzmaßnahmen und ersetzt die Anordnungen meiner Allgemeinverfügung. Deshalb wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Die Aufhebung bzw. der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 gründet sich auf § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit im Hinblick auf die einheitliche Anwendung und Auslegung der verordneten Einschränkungen ist die sofortige Aufhebung der Allgemeinverfügung erforderlich. Rechtsmittel haben also keine aufschiebende Wirkung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung oder, wenn die Schriftform ersetzt wird, nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine evtl. erhobene Anfechtungsklage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Verwaltungsgericht in Arnsberg kann jedoch auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor der Anfechtungsklage zulässig.

**Bad Laasphe, den 26.03.2020**

**Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde**

gez.  
**Dr. Torsten Spillmann**